

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 22. Mai

Nr. 20

2020

Inhalt:

- 84 Vollzug des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG);
Jagdrechtliche Ausnahme vom Verbot der Jagdausübung mit Schalldämpfern
- 85 Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2020 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe

Bekanntmachungen des Landratsamtes

84 Vollzug des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG); Jagdrechtliche Ausnahme vom Verbot der Jagdausübung mit Schalldämpfern

Das Landratsamt Eichstätt erlässt aufgrund des Art. 29 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG nachfolgende

Allgemeinverfügung:

- I. In Einschränkung des Verbots des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG ist es gestattet, Schalldämpfer mit für die Jagd zugelassenen Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung bei der Jagdausübung in allen Jagdvieren einschließlich dem jagdlichen Übungsschießen im Landkreis Eichstätt zu verwenden.
- II. Ferner wird es den Jagdscheininhabern aus dem Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Eichstätt in Einschränkung des Verbots des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG innerhalb ganz Bayerns gestattet, bei der Jagdausübung einschließlich dem jagdlichen Übungsschießen Schalldämpfer mit für die Jagd zugelassenen Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung zu verwenden.
- III. Diese Allgemeinverfügung gilt unbefristet und wird stets widerruflich erteilt.
- IV. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.
- V. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

III. Hinweise:

Die Aufnahme des „jagdlichen Übungsschießens“ in die Ausnahme von dem Verbot des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG dient der Klarstellung, dass der Änderung des Waffenrechtes entsprechend sowohl die Jagdausübung als auch das Übungsschießen mit für die Jagd zugelassenen Langwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung unter Verwendung von Schalldämpfern gestattet ist. Das Verbot des Art. 29 Abs. 2 Nr. 7 BayJG erstreckt sich nur auf die Ausübung der Jagd unter Verwendung

von Schalldämpfern, insofern ist jagdrechtlich eine Einschränkung des Verbots auch nur insoweit erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in München

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen*** Form.

gez. Seitz, Oberregierungsrätin

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

* Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfach E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bekanntmachungen anderer Behörden

85 Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2020 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe

I.

Auf Grund der §§ 19, 20, 21 und 22 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 61 Abs. 4 und 63 ff. der Gemeindeordnung und der Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden, der Landkreise und der Bezirke nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung (KommHV-Doppik) in der derzeit gültigen Fassung vom 05.10.2007 (GVBl.S. 678, BayRS 2023-3-I) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von

1.571.830,00 €

dem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	1.939.710,00 €
dem Finanzergebnis von	3500,00 €
und dem Jahresergebnis (Saldo) von	- 371.380,00 €

im **Finanzhaushalt**

aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	1.929.330,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	1.915.210,00 €
und dem Ergebnis (Saldo) von	14.120,00 €

aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	295.800,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	1.813.500,00 €
und dem Ergebnis (Saldo) von	- 1.517.700,00 €

aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	1.000.000,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	118.000,00 €
und dem Ergebnis (Saldo) von	882.000,00 €

und dem Ergebnis (Saldo) des Finanzhaushaltes von -
621.580,00 € festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Finanzhaushalt werden in Höhe von 1.000.000,00 € aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Umlage zur Finanzierung von ordentlichen Aufwendungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit wird nicht erhoben.

Eine Umlage zur Finanzierung von Aufwendungen aus der Investitionstätigkeit wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht aufgenommen.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Altmannstein, den 28.04.2020

Gez. H u m m e l, 1. Vorsitzender

II.

Das Landratsamt Eichstätt hat mit Schreiben vom 12.05.2020 die Festsetzung der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Ausgaben im Finanzhaushalt auf 1.000.000,00 € gemäß Art. 71 Abs. 2 GO in voller Höhe rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan während des ganzen Jahres zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe, Taubental 1, 93336 Altmannstein bereitliegen.

Altmannstein, den 19.05.2020

Gez. H u m m e l, 1. Vorsitzender